

S A T Z U N G
der Gemeinde Oststeinbek
über die Erhebung einer
Hundesteuer



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), wird nach Beschlussfassung, durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Steuergegenstand
§ 2	Steuerpflicht
§ 3	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 4	Steuersatz
§ 5	Steuerermäßigung
§ 6	Zwingersteuer
§ 7	Steuerfreiheit / Steuerbefreiung
§ 8	Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung
§ 9	Meldepflicht
§ 10	Steuerjahr und Fälligkeit
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Inkrafttreten

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommene Hunde, gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haften der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Monats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Endet die Hundehaltung am letzten Tag eines Monats, so endet auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (4) Bei Wohnortwechsel des Hundehalters, endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat. Fällt der Wegzug auf den letzten Tag eines Monats, so endet auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (6) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderung, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 4 Steuersatz

- | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|---|-----------------|------------------|
| (1) Die Steuer beträgt | | |
| a) für den 1. Hund | 100,00 € | 8,33 € |
| b) für den 2. Hund | 130,00 € | 10,83 € |
| c) für den 3. Hund
und jeden weiteren | 170,00 € | 14,17 € |
| d) für den 1. gefährlichen Hund | 600,00 € | 50,00 € |
| e) für den 2. gefährlichen Hund
und jeden weiteren | 800,00 € | 66,67 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), als gefährliche Hunde gelten, solange die Voraussetzung der Gefährlichkeit gemäß § 7 Abs. 4 des HundeG vorliegt.
 - (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von:
 - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden von Gewerbebetrieben und von Gebäuden und Grundstücken benötigt werden, bei denen die Sicherung mit herkömmlichen Mitteln, begründet unzureichend erscheint. Der Nachweis, der Ausbildung als Schutzhund, ist vorzulegen.
 - (b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Der Nachweis, der Ausbildung und der Verwendung als Schutzhund, ist vorzulegen.
 - (c) Jagdgebrauchshunden, die ihre jagdliche Brauchbarkeit auf einer Prüfung nachgewiesen haben. Der Nachweis, der Ausbildung und der Verwendung als Jagdgebrauchshund, ist vorzulegen.
 - (d) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Nachweis der Ausbildung und der Verwendung als Therapiehund ist vorzulegen.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten von selbstgezeugenen Hunden ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung ist nur zu gewähren, wenn ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerfreiheit / Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufsehern, Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen und Feldschutzkräften in der für den Jagd-, Forst oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die, die dafür vorgesehenen Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist, durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses, nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) besitzen.
 7. ersten Hunden von Hundehaltern, deren Familieneinkommen den Regelbedarf der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB nicht übersteigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Die Voraussetzungen für gewährte Steuerermäßigung/-befreiung sind jährlich, zu Beginn des Kalenderjahres, erneut nachzuweisen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde kann sich im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung jederzeit belegen lassen und gegebenenfalls zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen – auch rückwirkend – widerrufen.
- (6) Für Gefahrhunde im Sinne des § 4 Abs. 2, wird keine Steuerermäßigung/-befreiung gewährt.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 nach Ablauf des Monats.
- (2) Zur Anmeldung eines Hundes sind folgende Angaben nachzuweisen (z.B. durch Hundepass o.ä.):
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Rasse
 - Farbe
 - Chipnummer (§9 Abs. 3)
 - Anschaffungsdatum
- (3) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist gemäß § 5 HundeG durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
- (4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem HundeG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.

- (5) Wer einen Hund bisher gehalten hat, muss den Hund binnen 2 Wochen bei der Gemeinde schriftlich abmelden, nachdem

- der Hund veräußert wurde,
- der Hund abgeschafft wurde,
- der Hund abhandengekommen ist,
- der Hund verstorben ist oder
- der Halter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der Abmeldung sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (6) Kommt der Hundehalter seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (7) Der Halter oder Besitzer, die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage oder bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 10

Steuerjahr und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch auf die jährliche Fälligkeit geändert werden. Fälligkeit bei jährlicher Zahlung ist der 01.07. jeden Jahres.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek, wird im Rahmen der Ermittlung, Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogener Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zum Wohl des Tieres an Dritte (z.B. Polizei, Ordnungsbehörde, Tierheim) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG in der jeweils gültigen Fassung).

§13
Inkrafttreten

• Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Oststeinbek vom 01.01.2021 außer Kraft.

Oststeinbek, den 20.12.2023



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Hettwer

